

Geschäftsordnung für den Vorstand des „Förderverein CVJM Göttingen e. V.“

Präambel

Dieser Geschäftsordnung liegt die Satzung des „Förderverein CVJM Göttingen e.V.“ vom 28.07.2012 zugrunde. Der Zweck des Vereins ist die ideelle, praktische und finanzielle Förderung des als gemeinnützig anerkannten CVJM Göttingen e.V. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verwendet seine Mittel nur für die in der Satzung niedergelegten Zwecke. Die vorliegende Geschäftsordnung ergänzt die Satzung des „Förderverein CVJM Göttingen e.V.“ um nähere Erläuterungen zur Organisation des Vereins. Der Vorstand (§ 8 Satzung) ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen. Einmal jährlich sollte die aktuelle Fassung der Mitgliederversammlung (§ 7 Satzung) zur Kenntnis vorgelegt werden.

§ 1 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte gemäß der Satzung des „Förderverein CVJM Göttingen e.V.“ und der diese ergänzenden aktuellen Geschäftsordnung.
- (2) Er verwaltet die vereinseigenen Finanzmittel und entscheidet selbstständig über notwendige Investitionen. Der Mitgliederversammlung sind einmal jährlich ein Rechenschaftsbericht über die getätigten Ausgaben (Jahresabschluss) und ein Wirtschaftsplan für das laufende Haushaltsjahr vorzulegen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins und seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung von Beschlüssen und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und regelmäßige Information der Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins
 - Werbemaßnahmen zur Gewinnung von neuen Mitgliedern des Fördervereins
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Verfolgung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins
 - Aktives Fundraising zur finanziellen Unterstützung des CVJM Göttingen e.V.
 - Regelmäßige Ausschüttung der erhaltenen Spenden an den CVJM Göttingen

§ 2 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Frist bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist der Vorstand des CVJM Göttingen e.V. berechtigt, für den Rest der Amtszeit einen Vertreter zu berufen.

§ 3 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Diese Sitzungen sollten nach Möglichkeit in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. Eine Einladungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.
- (2) Die Sitzung des Vorstandes wird durch den Vorsitzenden geleitet. Der Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Vorsitzenden können an der Sitzung bei Bedarf Vereinsmitglieder, Mitglieder anderer Organe oder Ausschüsse beratend teilnehmen.
- (4) Der Vorstand kann auf eigenen Beschluss um weitere ständige Vertreter ohne Stimmrecht erweitert werden. Beschlüsse und Beratungsergebnisse der Vorstandssitzungen sind von diesem Beirat vertraulich zu behandeln.
- (5) Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Vorstandsmitglied in Kopie auszuhändigen ist.

§ 4 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen und im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder erforderlich. Sollte sich keine Einigung erzielen lassen, wird der entsprechende Tagesordnungspunkt auf die nächste Vorstandssitzung vertagt und erneut beraten.

- (2) Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen durch Handzeichen. Eine geheime Wahl ist aufgrund der satzungsgemäßen Zusammensetzung des Vorstands mit derzeit nur zwei Mitgliedern nicht möglich.
- (3) Über jeden Beratungsgegenstand ist gesondert abzustimmen. Für die Reihenfolge der Beratungsgegenstände ist grundsätzlich die in der Tagesordnung genannte entscheidend. Auf Antrag der Mitglieder können in Ausnahmefällen einzelne Tagesordnungspunkte verschoben werden.
- (4) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch durch ein schriftliches oder elektronisches Umlaufverfahren eine Entscheidung herbeiführen. Dieser Beschluss wird bei der nächsten regulären Vorstandssitzung im Protokoll festgehalten.

§ 5 *Interne Verteilung der Aufgaben*

- (1) Der Vorstand entscheidet über die interne Verteilung seiner Aufgaben selbst. Im Jahresbericht des Vorstands anlässlich der Mitgliederversammlung ist auf die Aufgabenverteilung und zukünftige Änderungen der Zuständigkeiten hinzuweisen.
- (2) Zur Arbeitsteilung ist der Vorstand berechtigt, Ausschüsse ins Leben zu rufen. Ein Ausschuss sollte aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Einzelpersonen einen Ausschuss bilden und Nicht-Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.
- (3) Der Vorstand kann sowohl Teile seiner regelmäßigen Aufgaben, als auch die Durchführung einzelner Projekte, auf einen Ausschuss übertragen. Dazu ist die Zustimmung des Ausschussvorsitzenden notwendig.
- (4) Die Ausschüsse besitzen keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein. Der Ausschussvorsitzende hat den Vorstand regelmäßig über die Aktivitäten seines Ausschusses zu informieren.

§ 6 *Höhe der Mitgliedsbeiträge*

- (1) Die Mindesthöhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Diese belaufen sich laut Gründungsprotokoll vom 28.07.2012 auf 10,00 € pro Mitglied und Jahr.

- (2) Darüber hinaus ist den Mitgliedern des Fördervereins freigestellt, auch einen höheren Jahresbeitrag zu entrichten. Hierfür soll je nach persönlicher Einkommenssituation eine Staffelung von 10,00 / 20,00 / 30,00 Euro als Orientierung dienen. Die Auswahl eines frei gewählten Betrages sollte darüber hinaus möglich sein. Firmen und Verbände zahlen das Doppelte des Mindestbeitrags.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist mit der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig und in voller Höhe zu zahlen, auch wenn ein Mitglied erst im Laufe eines Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag sollte nach Möglichkeit im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres bezahlt werden. Dies kann bargeldlos per Überweisung oder im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (5) Der Vorstand stellt jedem Mitglied jährlich eine steuerlich abzugsfähige Bescheinigung über den Mitgliedsbeitrag und eventuelle zusätzliche Spenden aus. Diese werden i. d. R. zu Beginn des Folgejahres verschickt.

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Vorstandes in seiner konstituierenden Sitzung vom 16. August 2012 in Kraft.

Göttingen, den



(Daniel Gieseke)
Vorstandsvorsitzender



(Dorothee Wolf)
Stellvertretende Vorsitzende